



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

03. Februar 2015
Seite 1 von 2

Rheinischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Aktenzeichen VI-5 - 4201-5660
bei Antwort bitte angeben

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Herr Prof. Dr. Jaeger
Telefon: 0211 4566-401
Telefax: 0211 4566-432
verbraucherschutz-
nrw@mkulnv.nrw.de

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster

Tierärztekammer
Nordrhein
St.-Töniser-Straße 15
47906 Kempen

Tierärztekammer
Westfalen-Lippe
Goebenstraße 50
48151 Münster

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Nordrhein
Tütthees 7
47559 Kranenburg

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Westfalen-Lippe
Friedhofsweg 2
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rinder-Union West eG
Schiffahrter Damm 235a
48147 Münster

nachrichtlich:

Landwirtschaftliches
Wochenblatt
Westfalen-Lippe
Postfach 49 29
48028 Münster

Rheinischer
Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Tierschutz

Maßnahmen zur Schmerzreduktion bei der Enthornung von Kälbern

Seite 2 von 2

Anliegenden Erlass vom 23.12.2014 übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Jaeger



Beglaubigt

Sauer



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

23.12.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen VI-5 - 4201-5660
bei Antwort bitte angeben

Herr Prof. Dr. Jaeger
Telefon: 0211 4566-401
Telefax: 0211 4566-432
verbraucherschutz-nrw
@mkulnv.nrw.de

nachrichtlich:
Anschriften gem. Verteiler

Tierschutz

Maßnahmen zur Schmerzreduktion bei der Enthornung von Kälbern

Nach § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist das Enthornen von Kälbern im Einzelfall zulässig, wenn der Eingriff nach tierärztlicher Indikation geboten oder für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Zum Vollzug dieser Bestimmung verweise ich auf die gemeinsame „Düsseldorfer Erklärung zur Hornloszucht“ vom Mai 2012.

In Bezug auf das Entfernen der Hornanlage gilt danach Folgendes: Für das Enthornen bzw. das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG ist eine Betäubung nicht erforderlich. Es sind jedoch nach § 5 Abs. 1, letzter Satz TierSchG, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Wissenschaftlich ist belegt, dass die Enthornung und die Entfernung der Hornanlage (insbesondere unter Einsatz eines Brennstabes) ein schmerzhafter Eingriff ist, bei dem der Schmerz noch mehrere Stunden nach dem Eingriff anhält. Für die Schmerzreduktion nach dem Eingriff steht mittlerweile ein zugelassenes Tierarzneimittel zur Verfügung, welches vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden darf. Deshalb ist die Schmerzmittelgabe als verpflichtend zur Umsetzung des § 5 TierSchG anzusehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Dies bedeutet, dass die Enthornung unter Gabe von Schmerzmitteln durchzuführen ist und ein Verstoß gegen dieses Fachrecht auch CC-Relevanz auslöst. Entsprechend wird der Inhalt dieses Erlasses in die CC-Infobroschüre für 2015 aufgenommen.

Seite 2 von 2

Zu der oben aufgeführten obligatorischen Schmerzmittelgabe sollte etwa 10 bis 15 Minuten vor dem Eingriff zusammen mit dem Schmerzmittel auch die Gabe eines Mittels zur Sedation (Beruhigung) verabreicht werden. Der Vollständigkeit halber gebe ich Ihnen ferner zur Kenntnis, dass vom bayerischen Tiergesundheitsdienst darüber hinaus auch die Verwendung von Eisspray auf die zuvor geschorene Hornanlage empfohlen wird, um eine Schmerzreduktion während des Eingriffs zu erzielen.

Das LANUV wird gebeten, diese Information den Veterinärämtern zur Kenntnis zu geben und im Vollzug die CC-Relevanz der flankierenden Schmerzmittelgabe zu beachten.

Im Auftrag

gez. Prof. Dr. Jaeger